

RS OGH 1994/9/6 5Ob73/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1994

Norm

ABGB §357

ABGB §696

ABGB §897

Rechtssatz

Gemäß § 897 in Verbindung mit § 696 letzter Satz gilt die Vorschrift, wonach im Falle einer auflösenden Bedingung das zugedachte Recht bei ihrem Eintritt verloren geht, uneingeschränkt für alle Arten von Verträgen, für die anderes (bei sogenannten bedingungsfeindlichen Geschäften) nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Eine derartige Ausnahmebestimmung besteht weder für Schenkungsverträge (also für das obligatorische Verpflichtungsgeschäft) noch für das zum Eigentumserwerb notwendige Verfügungsgeschäft.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/94

Entscheidungstext OGH 06.09.1994 5 Ob 73/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017112

Dokumentnummer

JJR_19940906_OGH0002_0050OB00073_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at